



Verein

Border Terrier Club Schweiz (BTCS)

Gründungsjahr 2017

Statuten

(Ausgabe 2017)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. NAME, SITZ und ZWECK	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zweckverfolgung	3
II. MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 4 Mitglieder	4
Art. 5 Aufnahme Mitglieder	4
Art. 6 Ehrenmitglieder	5
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Löschung	5
Art. 8 Austritt	5
Art. 9 Streichung und Ausschluss	5
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 10 Rechte	6
Art. 11 Gesonderte Rechte und Vergünstigungen	6
Art. 12 Pflichten	6
Art. 13 Jahresbeitrag	6
III. HAFTBARKEIT	6
Art. 14 Haftung	6
IV. ORGANISATION	7
Art. 15 Organe	7
Art. 16 Generalversammlung	7
Art. 17 Einberufung der Generalversammlung	7
Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung	7



Art. 19 Beschlussfähigkeit	7
Art. 20 Kompetenzen	8
Art. 21 Abstimmung	8
Art. 22 Der Vorstand	8
Art. 23 Beschlussfähigkeit Vorstand	9
Art. 24 Aufgaben des Vorstandes	9
V. FINANZEN	10
Art. 25 Einkünfte	10
VI. STATUTENREVISION	10
Art. 26 Revision der geltenden Statuten	10
VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS	10
Art. 27 Auflösung	10
Art. 28 Vereinsvermögen bei Auflösung	10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 29 Inkrafttreten	11



I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Border Terrier Club Schweiz, nachfolgend BTCS genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der BTCS verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der BTCS stellt sich zur Aufgabe:

1. Die Förderung der Haltung und Verbreitung des Border Terriers vornehmlich in der Schweiz und in Liechtenstein. In zweiter Priorität im angrenzenden Ausland.
2. Die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an seine Mitglieder und weitere Kreise über die Anschaffung, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Border Terriern. Dies unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung, sowie den Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
3. Interessenvertretung gegenüber Behörden und externen Organisationen.
4. Förderung guter Beziehungen unter seinen Mitgliedern, sowie zu weiteren Organisationen im In- und Ausland welche dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Anlaufstelle und Vermittlung von Border Terriern in Not in der Schweiz und Lichtenstein

Art. 3 Zweckverfolgung

Der BTCS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

1. Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
2. Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
3. Führung einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle und Beratung von Interessenten beim Kauf und der Haltung von Border Terriern.
4. Border Terrier Club Schweiz Treffen, unregelmässige Durchführung von Kursen, Veranstaltungen oder der Rasse und dem Club dienenden Anlässen.

Die Aufgaben des BTCS sind nicht abschliessend gelistet. Der Vorstand kann jederzeit weitere Aufgaben bestimmen, im Sinne der Mitglieder und des Vereinszweck.



II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
Gönner im Sinne einer Passivmitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht.
- BTCS-Veteranen Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied des BTCS waren, werden auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung zu BTCS-Veteranen ernannt.
- Ehrenmitglieder: siehe Art.6.

Art. 5 Aufnahme Mitglieder

Alle Personen können in den BTCS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern, oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Wer in den BTCS eintreten will, kann sich bei einem Vorstandsmitglied melden um das Beitrittsformular auszufüllen. Die Aufnahme eines Neumitgliedes in den Club erfolgt erst, wenn dieses seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, d.h. den Mitgliederbeitrag einbezahlt hat.

Die aufgenommenen Neumitglieder können über dem vom BTCS gestellten Medien-Kanälen vorgestellt und somit als Neuzugang den Mitgliedern bekannt gemacht werden, sofern diese ihr ausdrückliches Einverständnis dazu gegeben haben.

Der Vorstand des BTCS kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand des BTCS kann Ehrenmitglieder ernennen. Personen die sich um den BTCS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung und Abwahl erfolgt durch den Vorstandes und bedarf Einstimmigkeit.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 12 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung und Ausschluss

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BTCS nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten des BTCS,
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BTCS.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit auch ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des BTCS schriftlich einmalig Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.



3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben dasselbe Stimmrecht.

Art. 11 Gesonderte Rechte und Vergünstigungen

Gesonderte Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind durch den Vorstand zu entscheiden und separat zu regeln. Es bleibt dem Vorstand überlassen, in Fällen mit nachvollziehbarer Begründung, über gesonderte Rechte oder Vergünstigungen einzelner Mitglieder zu bestimmen. Allerdings ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern des BTCS an der jährlichen Generalversammlung darüber Auskunft zu geben sowie auf Nachfrage, Begründung über den Entscheidung darzulegen.

Art. 12 Pflichten

Mit dem Eintritt in den BTCS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten sowie allfälligen Reglemente des BTCS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Art. 13 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Veteranen zahlen reduzierte Jahresbeiträge, welche ebenfalls durch die Generalversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BTCS haftet nur das Club-Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



IV. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe des BTCS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BTCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens September eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 17 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Cluborgan (Webseite) oder durch elektronisches Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 10 Tage vor der Tagung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 12 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann im Ermessen des Vorstandes und bei offensichtlicher Dringlichkeit, diskutiert wie auch Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 20 Kompetenzen

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Wahlen:

1. Der Präsidentin oder des Präsidenten
2. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder
3. allfälliger weiterer Funktionäre
4. Abänderung der Statuten
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Anträge der Mitglieder an den Vorstand
7. Auflösung des Clubs

Art. 21 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 22 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens allerdings nicht ausschliesslich:

- a) Der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Besetzung der verschiedenen Vorstandsstellen. Doppelfunktionen sind möglich. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente.



Der Vorstand ist grundsätzlich Ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des BTCS sein. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die Präsidentin oder der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, in jeden Fall mit festem Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 23 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a. die Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit
- b. die Vertretung des Clubs nach aussen
- c. die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung, sowie die Leitung dieser Anlässe
- d. Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage

Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, Aufgaben an weitere Vorstandsmitglieder zu verteilen. Die Aufgaben die durch die Präsidentin oder den Präsidenten an weitere Vorstandmitglieder übertragen werden dürfen, umfassen alle in den Statuten geregelten Aufgaben einschliesslich der Aufgaben der Vizepäsidentin oder des Vizepäsidenten.

Die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident

- a. vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und entlastet diesen bei Sonderaufgaben.
- b. besorgt die Protokollführung und die Korrespondenzen.
- c. verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise in dieser Funktion anfallen.
- d. Stellt den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge sowie ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sicher.



V. FINANZEN

Art. 25 Einkünfte

Der BTCS erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträgen oder Subventionen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der BTCS ist eine reine Non-Profit Organisation. Es werden keinen gewerblichen Ziele verfolgt.

VI. STATUTENREVISION

Art. 26 Revision der geltenden Statuten

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES KLUBS

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des BTCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss $\frac{4}{5}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Art. 28 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des BTCS fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche dieselben Zielen und Zwecke wie der BTSC verfolgt. Der Vorstand und die Mitglieder entscheiden in einer ausserordentlichen Versammlung durch Mehrheitsabstimmung der Anwesenden, über die Organisation derer das Vereinsvermögen zukommen soll. Die Organisation muss zwingend Sitz in der Schweiz haben und sich zwingend mit dem Tierschutz oder Tier-Wohl befassen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06.08.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, Sonntag den 06.08.2017

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Miki Vayloyan

Pernille Dietsche